zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches). Es ist denn auch anderwärts anerkannt, daß der Gerichtsstand der Erbschaft auch für Klagen auf Aushebung einer Erbtheilung gilt (so z. B. in der französischen Jurisprudenz, vergl. Sirey, Codes annotés, Supplément von 1871; ad Art. 59 des Code de procédure civil, Nr. 44). Hiefür sprechen offenbar auch gewichtige praktische Gründe, speziell mit Kückstauf Art. 59 Absatz 1 B. B. Denn würde für derartige Klagen der Gerichtsstand der Erbschaft nicht anerkannt, so müßten über die Aushebung einer Erbtheilung, wenn die betressenden Miterben in verschiedenen Kantonen wohnen, verschiedene Prozesse vor verschiedenen Gerichten geführt werden; es könnten also widersprechende Entscheidungen ergehen, was zu schwer zu lösenden Berwickelungen führen müßte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin ber angesochtene Entscheid ber Justizsommission des Kantons-Unterwalden ob dem Wald vom 3. Juli 1886 aufgehoben.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir législative.

79. Urtheil vom 12. November 1886, in Sachen Bucher.

A. Am 25. Februar 1886 reichte Joseph Bucher, Rantonsrath in Rägiswyl, dem Landammann des Rantons Untermalben ob bem Bald ben Entwurf eines Gesehes über Sandbabung ber Sonn- und Festtagspolizei sammt Begründung ein, mit bem Begehren berfelbe mochte ber Landsgemeinbe vorgelegt werden. Dieser Entwurf stimmt, von wenigen Aenderungen, insbesondere in § 1, abgeseben, mit ber vom Rantonsrathe bes Kantons Unterwalben ob bem Wald am 9. Februar 1885 erlassenen Berordnung über Sandhabung der Sonn- und Festtags. polizei wörtlich überein. Am 11. März 1886 beschloß ber Rantonsrath von Obwalden, der Borschlag des Kantonsrathes Bucher gehöre seiner Natur nach nicht in den Bereich der biefigen Landsgemeinde und gelange bekhalb auch nicht zur Borlage an bieselbe. Dieser Beschluß wird im wesentlichen bamit begründet : Der Borichlag bezwecke nicht den Erlag eines neuen ober die Revision eines bestehenden Gesetes sondern die Revifion einer Polizeiverordnung, welche, wie auch eine Entscheibung des Bundesgerichtes vom 7. November 1885 anerkenne, bom Rantonsrathe innerhalb ber Schranken feiner Rompeteng

erlassen worden sei. Es stehe fest, daß diese Berordnung in ihrer Eigenschaft als solche zu Recht bestehe, also nicht zu denjenigen Erlassen gehöre, welche nach Art. 36 litt. a Lemma 2 der Kantonsversassung gesetzgeberischen Charafter haben. Demnach verstoße der Initiativantrag gegen Ertenntnisse und Urtheise, welche von andern Behörden, und zwar eidgenössischen und kantonalen, in Gemäßheit ihrer Besugnisse erlassen worden seien; derselbe sei somit gemäß Art. 37 Abs. 2 der Kantonsversassung der Landsgemeinde nicht vorzusegen.

B. Gegen Diesen Beschluß ergriff &. J. Bucher mit Refurs= schrift vom 22. Märg/1. April 1886 den staatsrechtlichen Refurs an bas Bundesgericht. Er führt aus: Nach Art. 36 ber Rantonsverfassung sei die Landsgemeinde Die einzige gefet= gebende Behörde. Die Ordnung der Sonn- und Festtagsheiligung fei zweifellos, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsäten, als spexiell nach ber in Art. 36 ber Kantonsverfaffung gegebenen Definition bes Gesehes, Sache ber Gesehgebung. Nach Art. 37 ber Kantonsverfassung habe jeder Stimmberechtigte das Recht, jeweilen bis ben 1. Marg bem Landammann Antrage, welche ihrer Natur nach in den Bereich ber Landsgemeinde gehören, ju Banden ber lettern einzureichen. Die Borlage einer folchen Eingabe an die nächste Landsgemeinde durfe nicht verhindert werden, wenn die Gingabe feine Berletung ber Bundes. ober Rantonsverfassung oder von Brivatrechten in sich schließe, auch nicht gegen von ben übrigen Behörden in Gemägheit ihrer Befugniße erlassene Erkenntnisse und Urtheile gerichtet sei. Der Refurrent habe von diefem Borschlagsrechte Gebrauch gemacht und sein Initiativbegehren als Gesetzesvorschlag eingereicht. Er verlange ben Erlag eines Gesetzes, nicht die Revision eines folden oder die Abanderung einer Berordnung; fein Borichlag sei ein selbständiger Besetvorschlag, wenn er auch bei beffen Außarbeitung die fantonsrathliche Berordnung vom 9. Februar 1885 au Rathe gezogen habe. Diese Berordnung sei verfassungs= widrig, weil der Rantonsrath ju beren Erlag nicht fompetent gemefen fei. Es fei übrigens ein Initiativbegehren des Inhalts, daß eine bisher, fei es mit Recht oder mit Unrecht, im Berordnungswege geordnete Rechtsmaterie für die Bufunft gefetlich geregelt werde, durchaus statthaft. Daß das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 7. November 1885 über einen gegen die kantonsräthliche Berordnung vom 9. Februar 1885 gerichteten Rekurs von Ios. M. Durrer und Genossen die Berordnung als versassungsmäßig erklärt habe, sei unrichtig. Es habe einsach den Rekurs aus dem sormellen Grunde der Verspätung abgewiesen. In der Berhinderung der Vorlage seines Gesehesvorschlages an die Landsgemeinde liege eine Verletzung der Art. 46 litt. a und 37 Lemma-1 und 2 der Kantonsversassung. Demnach werde beantragt: Es sei die angestrittene Schlußenahme des obwaldenschen Kantonsrathes vom 11. dieses als versassungswidzig ausgehoben und dem Rekurrenten die Vorlage seines Gesehesvorschlages an die Landsgemeinde grundsählich gestattet und es sei Rekursbeklagter in alle Kosten des Rekurses verurtheilt.

C. In seiner Bernehmlaffung auf diese Beschwerde führt ber Regierungerath bes Rantons Unterwalden ob dem Mald im wesentlichen aus: Der Refurs beziehe fich auf die gang gleiche Frage wie berjenige von J. M. Durrer und Genoffen, ber am 7. November 1885 vom Bundesgerichte beurtheilt worden sei. Damals habe bas Bundesgericht entschieden, daß bie kantons= räthliche Sonntagspolizeiverordnung selbst nicht mehr ange. fochten, sondern nur noch gegen die Unwendung derselben in einem Ginzelfalle von den baburch Betroffenen Beschwerde geführt werden tonne. Gine den Refurrenten versonlich betref= fende Ginzelanwendung ber fantonsräthlichen Berordnung liege aber aar nicht vor. Der Refurrent verlange vielmehr gang gleich wie die früheren Refurrenten dies auch gethan haben, baf die Sonntagspolizeiverordnung als Gefet ber Landsge. meinde vorgelegt werbe. Dies fei aber nach ber bundesgericht. lichen Entscheidung vom 7. November 1885 nicht mehr statt= haft. Die Schlufnahme des Kantonsrathes, das Initiativ. begehren des Refurrenten der Landsgemeinde nicht vorzulegen, enthalte gar nichts neues, sondern einfach bie Erflärung, bag ber Rantonerath auf feiner frühern ftaaterechtlichen Entscheidung beharre, der Erlaß der Sonntagspolizeiverordnung falle in seine Rompeteng. Dies fei vom Bundesgerichte bereits in seiner frühern

Entscheidung anerkannt worden. Es liege also res judicata vor. Die angefochtene Schlufnahme des Kantonsrathes enthalte übrigens feine Berfaffungsverletzung. Die Kantonsverfaffung tenne fein unbeschränktes sondern nur ein sachlich sehr beschränktes Initiativ. recht an die Landsgemeinde; nach Art. 37 und 41 der Kantonsverfaffung habe nicht die Landsgemeinde sondern der Kantonsrath darü. ber ju entscheiden, ob verfaffungsmäßig ein Initiativbegehren in ben Rompetenzfreis ber Landsgemeinde falle ober nicht. Ge fei um so nothwendiger, die verfassungsmäßigen Schranten des Initiativrechtes ftrenge festzuhalten, als dasfelbe jedem einzelnen Burger juftehe und baher, bei Durchbrechung der verfaffungs= mäßigen Schranten, Die Gefahr nahe liege, bag alles mögliche por das Forum der Landsgemeinde gebracht und jum Schaden einer geregelten Staatsordnung und eines geordneten Fortschrittes alle Gebiete ber Polizei ber Rompeteng bes Rantons= rathes entzogen werden. Bor die Landsgemeinde feien Initiativbegehren nicht zu bringen, welche gegen von den übrigen Behörden in Gemäfheit ihrer Befugniffe erlaffene Erfenntniffe und Urtheile gerichtet seien. (Art. 37 ber Rantonsverfassung.) Nun habe der Kantonsrath in grundfätlich nicht mehr anfechtbarer Beise entschieden, daß die Regelung ber Sonn- und Festtags= polizei in feine Kompeteng falle. Das Initiativbegehren fei baher unstatthaft. Uebrigens sei diefe Entscheidung auch materiell vollfommen richtig und entspreche bem hergebrachten Rechte be8 Rantons. Die in Art. 36 ber Kantonsverfaffung enthaltene Umschreibung bes Gesethegriffes wolle nichts anders als Gefet qualifiziren, als mas auch anderwarts als Gefet betrachtet werde; jedenfalls wolle fie nicht das weite, reichgestaltige und fluftuirende Gebiet des Polizei= und Berwaltungsmesens ber Gesetzgebung zuweisen. Die angefochtene Sonntagepolizeiverordnung habe gubem die individuellen Rechte ber Burger burchaus nicht beschränft, sondern gegenüber dem frühern Rechtszustande erweitert. Es werde übrigens in Beziehung auf diese Frage auf die Refursbeantwortung gegenüber der Beschwerde des Jos. D. Durrer und Konforten verwiesen. Bu bemerken sei auch, baß nach tonftanter und naturgemäßer Pragis die eidgenöffi: ichen Behörden gegen fantonale Interpretationen fantonalen Rechts nur bei gang offentundiger und zweifelloser Verfassungsverletzung einschreiten.

D. In Replik und Duplik halten der Rekurrent und der Regierungsrath des Kantons Obwalden unter eingehender Bekämpsung der gegnerischen Argumente an ihren Ausführungen fest. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die von der Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald der Beschwerde in erster Linie entgegengestellte Einrede der abgeurtheilten Sache ist unbegründet. Es können übershaupt die civilrechtlichen Grundsätze von der Rechtskraft richterlicher Urtheile nicht ohne weiters auf die staatsrechtlichen Entscheidungen der Bundesbehörden übertragen werden (s. Amtliche Sammlung X, S. 178, Erw. 1); zudem wären vorliegend auch die civilrechtlichen Voraussetzungen der Einrede der abgezurtheilten Sache nicht gegeben. Denn das bundesgerichtliche Urtheil vom 7. November vorigen Jahres, auf welches die gebachte Einrede gestützt wird, ist nicht zwischen den gegenwärtigen Barteien ergangen.

2. Es ist aber im Fernern auch nicht richtig, daß ber gegenwartige Refurs bie gleiche Rechtsfrage betreffe, wie bie vom Bundesgerichte am 7. November vorigen Jahres wegen Berfpatung abgewiesene Beschwerde bes Sof. M. Durrer und Ronforten. Letterer Refurs focht bie verfaffungsmäßige Gultigfeit ber kantonsräthlichen Sonntaaspolizeiverordnung, insolange biefelbe nicht von ber Lantsgemeinte genehmigt fei, an. Bare berfelbe gutgeheißen worden, fo hatte bie gedachte Berordnung als inkonstitutionell aufgehoben werden muffen. Die gegenwärtige Beschwerbe bagegen verlangt nicht die Aufhebung ber Sonntags. polizeiverordnung, sondern fie geht dabin, der Rantonsrath fei ju verpflichten, den vom Refurrenten eingereichten Gesetsesvorschlag über Sonn- und Festtagspolizei der Landsgemeinde vorzulegen. Wird diese Beschwerde als begründet erklärt, so hat dies die Aufhebung ber bestehenden Sonntagspolizeiverordnung nicht zur Folge; diese Verordnung bleibt vielmehr in gleicher Weise wie bisher bestehen und wird erst bann aufgehoben wenn die Landsgemeinde beren Aufhebung, durch Annahme bes Geletesvorschlages bes Refurrenten, beschließt. Mit andern Worten : ber Refurs

bes Jos. Maria Durrer und Genossen wurde barauf begründet ber Erlaß der Sonntagspolizeiverordnung durch den Kantonszrath enthalte einen verfassungswidrigen Eingriff in das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde; die gegenwärtige Beschwerde dagegen rügt eine Verletzung das nach der obwaldenschen Kantonsversassung jedem Bürger zustehenden Rechtes der Gesetzeinitiative. Richtig ist freilich, daß auch der gegenwärtige Rekurrent in seiner Rekursbegründung behauptet, die kantonsräthliche Sonntagspolizeiverordnung sei formell versassungswidrig. Allein dies ändert an der Natur der Beschwerde, wie sie sich aus dem Rekursantrage ergiebt, nichts.

3. In sachlicher Prüfung ber Beschwerde ift unzweiselhaft, baß nach Art. 37 ber Kantonsverfassung jeder Stimmfähige berechtigt ift, Antrage ju Sanden ber Landsgemeinde ju ftellen und daß diese Antrage ber Landsgemeinde vorgelegt werben muffen, fofern fie in ber vorgeschriebenen Form gestellt find. ihrer Natur nach in ben Bereich ber Landsgemeinde fallen, feine Berletung der Bundes- ober Kantonsverfassung ober von Privatrechten enthalten und nicht gegen "Erkenntnisse und Urtheile" gerichtet find, welche von andern Beborben innerhalb ber Schranken ihrer Kompetenz gefaßt wurden. Richtig ift, daß gemäß Art. 41 ber Rantonsverfassung ber Rantonsrath ju prufen und zu entscheiden bat, ob ein eingereichter Borschlag gur Borlage an die Landsgemeinde geeignet sei, das beift ben in Art. 37 ber Kantonsverfaffung hiefur aufgestellten Bedingungen entspreche. Allein ba bas Initiativrecht ein verfassungsmäßiges Recht ift, so ist gegen einen abweisenden Beschluß des Kantonsrathes ohne Zweifel gemäß Art. 59 D. G. ber staatsrechtliche Refurs an das Bundesgericht statthaft und ist letteres befugt, ju prufen, ob ber Rantonsrath mit Recht ober mit Unrecht angenommen habe, ein Initiativbegehren fei verfaffungsmäßig unstattbaft.

4. Nun geht der Vorschlag des Refurrenten dahin, es sei die Sonn- und Festtagspolizei gemäß dem von ihm vorgelegten Entwurfe durch ein Gesetz zu ordnen. Dieser Vorschlag aber erscheint als versassungsmäßig statthaft. Die Vorschriften darüber, ob und unter welchen Voraussehungen an Sonn und

Resttagen gemiffe Arbeiten verrichtet werben burfen, u. f. w., qualifiziren fich gewiß nicht als bloge Bermaltungsvorschriften sondern als Rechtsfäge. Denn fie betreffen ja nicht etwa nur Organisation ober Geschäftsgang ber Behörden und bergleichen, sondern unmittelbar die Rechtsstellung der Burger. (Bergt. Art. 36 der Rantonsverfaffung.) Es fann also nicht gefagt werden, daß dieselben ihrer Natur nach nicht in den Bereich ber gefetgebenden Behörde, ber Landsgemeinde, fallen. Daß biese Materie bisher nicht burch die Gesetgebung sondern im Berordnungswege geregelt war, andert hieran nichts. Selbst wenn zugegeben wird, bag ber Rantonsrath, fo lange bie Besekgebung das fragliche Rechtsgebiet nicht ordnete, fraft des ihm nach Art. 48 litt. a ber Kantonsverfaffung zustehenden Berordnungsrechtes befugt war, dies feinerfeits im Berordnungs= wege zu thun, so konnte doch jedenfalls dadurch, daß der Kan= tonsrath von dieser Befugniß Gebrauch machte, die Kompetenz bes Gesetgebers, spater Die Materie burch Geset ju regeln, nicht aufgehoben werden; bemnach fann denn aber auch ein bierauf gerichteter Initiativantrag nicht als verfassungsmäßig unstatthaft bezeichnet und von der Borlage an die Landsgemeinde ausgeschloffen werben. Dag ber Initiativvorschlag gegen kompetenterweise erlassene "Erkenntnisse und Urtheile" anderer Behörden verstoße, trifft gewiß nicht zu. Denn um Aufhebung von Erkenninissen und Urtheilen, d. h. von ge= richtlichen ober abministrativen Entscheidungen über einen Ginzelfall handelt es fich ja überall nicht, sondern um die gefetliche Normirung einer Rechtsmaterie fur bie Bufunft.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten das Rechtsbegehren seiner Rekursschrift zugesprochen.